

Titel der Drucksache:

Verwaltungsaufwand und Kosten der Einführung und laufenden Erhebung ab 01.01.2025 der Umsatzbesteuerung für städtische Leistungen nach § 2 b UStG

Drucksache

0480/25

Ausschuss für

Finanzen,

Liegenschaften,

Rechnungsprüfung

und Vergaben

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	19.02.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag


Der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben beschließt:

01

Der Oberbürgermeister übergibt bis zur nächsten Ausschusssitzung eine Aufstellung der bisherigen Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Einführung der Umsatzbesteuerung städtischer Leistungen.

02

Der Oberbürgermeister informiert den Ausschuss in der nächsten Sitzung über die prognostizierten Kosten für die seit 1. Januar 2025 zu vollziehende laufende Umsatzbesteuerung städtischer Leistungen.

13.02.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2025	2026	2027	2028
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Die Umsatzbesteuerung für städtische Leistungen, die auf Vorschlag der Verwaltung ab dem 01. Januar 2025 erfolgt, obwohl erst zum 01.01.2027 eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wurde seitens der Verwaltung über mehrere Jahre seit 2018 vorbereitet. Hier kamen städtische Bedienstete zum Einsatz. Für Teilleistungen wurde an externe Leistungserbringer vergeben. Es entstanden also für die Stadt somit Personal- und Sachkosten. Diese Kosten waren Gegenstand der Anfrage der Stadtratsmitglied Carolin Held (Drucksache 2499/24), die durch den Oberbürgermeister mit Schreiben vom 16. Januar 2025 beantwortet wurde. In der Antwort erklärte der Oberbürgermeister, dass die nachgefragten Personal- und Sachkosten nicht erfasst wurden und deshalb nicht benannt werden könnten. Auch würden die Personal- und Sachkosten für die laufende Umsatzbesteuerung städtischer Leistungen ab dem 1.1.2025 nicht erfasst und wären auch nicht bezifferbar. Die Nichterfassung derartiger Kosten ist nicht akzeptabel und hinnehmbar. Es besteht hier ein Informationsanspruch jedes einzelnen Stadtrates. Für die jährliche Haushaltsplanung ist die Erfassung derartiger Kosten erforderlich, weil Personal für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Die Kosten sind auch zu erfassen, um gegebenenfalls die Leistungserbringung durch Dritte prüfen zu können.